

## **Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32 GebAG) – Teilnahme an der Verhandlung (§ 35 Abs 1 GebAG) – Vorbereitung auf die Verhandlung (§ 34 GebAG)**

1. Der Sachverständige hat gemäß § 32 Abs 1 GebAG für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Damit hat der Sachverständige einen Anspruch nach dieser Bestimmung jedenfalls für die Anreise zur Verhandlung und die Rückfahrt zum Wohn- oder Arbeitsplatz, während die Zeit der Verhandlung selbst einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nicht begründet.
2. Wenn sich die Ordination des Sachverständigen in unmittelbarer Nähe des Erstgerichts befindet und der Fußweg in etwa sieben Minuten zu bewältigen ist, dann folgt daraus zwanglos, dass Hin- und Rückweg zum und vom Gericht anlässlich ein und derselben Verhandlung jedenfalls innerhalb einer Stunde bewältigt werden können, womit dem Sachverständigen Entschädigung für Zeitversäumnis nur für eine einzige begonnene Stunde zusteht.
3. Mit § 35 Abs 1 GebAG wird (nur) die Zeit der bloßen Teilnahme an der Verhandlung (ohne Erörterung des Gutachtens und demnach auch ohne Fragenbeantwortung) abgegolten. Eine Kumulierung des Gebührenanspruchs nach § 35 Abs 1 GebAG mit dem für eine Mühewaltung nach § 34 oder § 35 Abs 2 GebAG ist ausgeschlossen.
4. In § 43 Abs 1 Z 1 lit a GebAG werden Standardfälle medizinischer Gutachten erfasst, die als Entlohnung für Befund und Gutachten abgestufte Gebührensätze vorsehen, die einerseits vom Aufwand und von der Art der Untersuchung und andererseits von der Qualität und Ausführlichkeit der Begründung abhängen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf eine Vorbereitung zur Gutachtenserörterung anhand eines bereits vorliegenden Fragenkatalogs einer Partei, noch dazu mit dem vollen Gebührensatz für jede einzelne Frage, ist nicht möglich, da es hierfür an einer Grundvoraussetzung, nämlich einer körperlichen Untersuchung, fehlt.
5. Der mit einer vorgesehenen mündlichen Gutachtenserörterung verbundene Aufwand stellt keine schriftliche Gutachtensergänzung dar, sondern ist ein Aufwand für jedenfalls notwendige Vorbereitungsarbeiten für die Gutachtensergänzung. Solche Vorbereitungsarbeiten sind jedenfalls dann, wenn sie nicht nur das Aktenstudium oder das eigene Gutachten, sondern dem Sachverständigen schon vorab bekannt gegebene Fragen betreffen, mit der Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu entlohnen. Für die Vorbereitung einer Verhandlung ist im GebAG keine eigene Gebühr vorgesehen.

### **OLG Graz vom 25. März 2019, 6 Rs 10/19s**

Der Kläger begehrt mit seiner Klage von der Beklagten in Bekämpfung deren Bescheides vom 1. 8. 2017, mit dem sein Unfall vom 18. 11. 2015 nicht als Arbeitsunfall anerkannt und Leistungen aus der Unfallversicherung nicht gewährt wurden, einerseits die Anerkennung als Arbeitsunfall und andererseits die Zuerkennung einer Versehrtenrente.

Das Erstgericht bestellte mit Beschluss vom 17. 8. 2018 unter anderem Dr. N. N. zum Sachverständigen zur Erstattung eines fachärztlichen Gutachtens über die unfallkausale Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers.

Der genannte Sachverständige erstattete ein schriftliches Gutachten vom 3. 7. 2018 und verzeichnete hierfür

in seiner Gebührennote unter anderem einen Betrag von € 116,20 netto gemäß § 43 GebAG für Befund und Gutachten nach Untersuchung.

In der Tagsatzung vom 19. 9. 2018 wurde dieses Gutachten anhand einer Fragenliste des Klägers mündlich erörtert und schließlich eine schriftliche Gutachtensergänzung für notwendig erachtet. Das schriftliche Ergänzungsgutachten wurde am 18. 10. 2018 erstattet.

Über neuerlichen Antrag des Klägers auf Erörterung des genannten Gutachtens samt Fragenkatalog fand in der Tagsatzung vom 19. 12. 2018 eine Tagsatzung statt, die von 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr dauerte und in welcher der genannte Sachverständige zu den seitens des Klägers gestellten Fragen Stellung bezog.

Für die Vorbereitung und Teilnahme an dieser Verhandlung verzeichnete der Sachverständige mit Gebührennote vom 14. 12. 2018 einen Betrag von insgesamt (abgerundet) € 309,- inklusive Umsatzsteuer, der sich aus € 27,60 für Aktenstudium, € 45,40 für Zeitversäumnis (je € 22,70 für Hin- und Rückfahrt zur Verhandlung je Stunde unter 30 km), € 151,50 an Gebühr für Vorbereitung zur Gutachtenserörterung (5 x € 30,30) und € 33,80 an Gebühr für Teilnahme an der Verhandlung jeweils netto zusammensetzt.

In ihrer Gebührenäußerung wendet sich die Beklagte gegen die verrechnete Gebühr für Zeitversäumnis mit der Begründung, diese sei lediglich einmal zuzusprechen, zumal sich die Ordination des Sachverständigen in Gehweite vom Gericht befinde.

Für die ausführliche Gutachtensergänzung könne ein Sachverständiger gemäß § 43 Abs 1 lit b GebAG nur einen Betrag von € 39,70 verrechnen, nicht aber eine Gebühr für die Vorbereitung von sechs Fragen mit einem Einzelbetrag von jeweils € 30,30, der im GebAG keine Deckung finde. Eine solche Verrechnung würde auch in einem krassen Missverhältnis zur Gebühr für das nach Untersuchung erstellte schriftliche Gutachten stehen.

Anerkannt würden die verzeichneten Gebühren für Aktenstudium von € 27,60 sowie für die Teilnahme an der Verhandlung im Betrag von € 33,80, sodass dem Sachverständigen entsprechend der bisherigen Praxis unter Hinzurechnung der Gebühr für die ausführliche Gutachtensergänzung von € 39,70 und der Zeitversäumnis von € 22,70 sowie der Umsatzsteuer von € 19,24 ein Gesamtbetrag von € 115,44, gerundet € 115,-, zustehe. Es erscheine auch möglich, dem Sachverständigen für nochmaliges Aktenstudium den verzeichneten Betrag von € 27,60 zuzuerkennen, womit sich die Gesamtgebühr mit € 143,- berechne.

Das Erstgericht bestimmt mit dem angefochtenen Beschluss die verzeichneten Gebühren antragsgemäß.

Die Einwendungen der Beklagten, betreffend die Gebühr für die Vorbereitung der einzelnen Fragen zur Verhandlung, seien unberechtigt. Der Aufwand der Sachverständi-

gen zur Beantwortung von Fragenkatalogen sei bedeutend und umfangreich, weshalb mit einer bloßen Abgeltung von € 39,70 nicht das Auslangen gefunden werden könne. Vielmehr erweise sich die Abgeltung mit € 30,30 netto je Frage im Hinblick auf die Komplexität der Fragenstellungen als berechtigt und angemessen.

Auf den Einwand hinsichtlich Zeitversäumnis geht das Erstgericht nicht ein.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, diese dahin gehend abzuändern, dass die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. mit insgesamt € 143,- (gemeint offenbar brutto) bestimmt würden.

Der Sachverständige, der eine Rekursbeantwortung erstattet, beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Im Rekursverfahren sind – wie dargestellt – nur noch zwei Positionen strittig, und zwar einerseits die verzeichnete Gebühr für Zeitversäumnis und andererseits jene für die „Vorbereitung zur Gutachtenserörterung“.

Zur Gebühr für Zeitversäumnis:

Gemäß § 32 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im hier interessierenden Ausmaß von € 22,70 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Damit hat ein Sachverständiger nach einhelliger Rechtsprechung (vgl. RIS-Justiz RS0059145; OLG Innsbruck 5 R 11/12z; SVSlg 34.220 ua) einen Anspruch nach dieser Bestimmung jedenfalls für die Anreise zur Verhandlung und die Rückfahrt zum Wohn- oder Arbeitsplatz, während die Zeit der Verhandlung selbst einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nicht begründet (*Kramer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 32 GebAG E 8 ff).

Der Sachverständige gründet die von ihm angesprochene Gebühr für die Hin- und Rückfahrt zur Verhandlung offensichtlich auf eine Wegstrecke von unter 30 km für zwei zumindest begonnene Stunden je € 22,70, dem die Beklagte in ihrem Gebühreneinwand – wie dargestellt – entgegenhält, dass diese Gebühr insbesondere aufgrund der geringen Distanz zwischen der Ordination des Sachverständigen und der Adresse des Gerichts nur einmal in Anschlag gebracht werden könne.

Dieses Argument ist schon deshalb zutreffend, da der Sachverständige in seiner Rekursbeantwortung selbst zugesteht, dass sich seine Ordination in unmittelbarer Nähe des Erstgerichts befindet und der Fußweg in etwa sieben Minuten zu bewältigen ist. Daraus folgt zwanglos, dass Hin- und Rückweg zum und vom Gericht anlässlich der Verhandlung vom 19. 12. 2018 jedenfalls innerhalb einer Stunde bewältigt werden können, womit dem Sachverständi-

digen aus dem Titel Zeitversäumnis tatsächlich nur ein Betrag von € 22,70 netto zusteht.

Zur Gebühr für Vorbereitung zur Gutachtenserörterung:

Der Sachverständige gründet seine diesbezügliche Verzeichnung ganz ausdrücklich auf die Vorbereitung zur Gutachtenserörterung auf der Grundlage des Fragenkatalogs des Klägers, die er nach der Bestimmung des § 43 Abs 1 lit a GebAG für jede einzelne der fünf Fragen mit einem Betrag von € 30,30 netto abgegolten haben möchte, während er ausdrücklich seine Tätigkeit im Rahmen der Beantwortung der gestellten Fragen ebenfalls unter Hinweis auf § 43 Abs 1 GebAG gemeinsam mit der Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung nach § 35 Abs 1 leg cit mit insgesamt € 33,80 verzeichnet. Schon daraus wird deutlich, dass der Sachverständige für die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen im Rahmen der Tagsatzung vom 19. 12. 2018 gar keine gesonderte Gebühr anspricht, zumal er hierfür den ausdrücklich in § 35 Abs 1 GebAG angeführten Gebührensatz für Mühewaltung in Höhe von € 33,80 netto begehrt, weshalb ihm diesbezüglich eine höhere Gebühr, um eine Antragsüberschreitung zu vermeiden, nicht zuerkannt werden könnte. Verwiesen sei aber darauf, dass mit § 35 Abs 1 GebAG (nur) die Zeit der bloßen Teilnahme an der Verhandlung (ohne Erörterung des Gutachtens und demnach auch ohne Fragenbeantwortung) abgegolten wird (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 5 ff). Eine darüber hinausgehende Gebühr (die wohl nach § 35 Abs 2 GebAG abzugelten wäre) spricht aber der Sachverständige selbst unter dieser Position nicht an. Demgemäß kann auch auf sich beruhen, dass nach ganz überwiegender Rechtsprechung eine Kumulierung des Gebührenanspruchs nach § 35 Abs 1 GebAG mit dem für eine Mühewaltung nach § 34 oder § 35 Abs 2 GebAG ausgeschlossen ist.

Es verbleibt somit die Frage, ob dem Sachverständigen entsprechend seiner Verzeichnung die Gebühr für die Vorbereitung zur Gutachtenserörterung und bejahendenfalls in welcher Höhe zusteht. Der Sachverständige stützt seinen diesbezüglichen Anspruch – wie dargestellt – auf § 43 Abs 1 Z 1 lit a GebAG. In dieser Z 1 werden Standardfälle medizinischer Gutachten erfasst, die als Entlohnung für Befund und Gutachten abgestufte Gebührensätze vorsehen, die einerseits vom Aufwand und von der Art der Untersuchung und andererseits von der Qualität und Ausführlichkeit der Begründung abhängen. Durch die in Z 1 lit a angeführte Leistung, die mit dem vom Sachverständigen angesprochenen Betrag von € 30,30 zu honorieren ist, werden nur ganz einfache Fälle der körperlichen Untersuchung erfasst. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf eine Vorbereitung zur Gutachtenserörterung anhand eines bereits vorliegenden Fragenkatalogs einer Partei, noch dazu mit dem vollen Gebührensatz für jede einzelne Frage, erschließt sich dem Rekursgericht schon deshalb nicht, da es hierfür an einer Grundvoraussetzung, nämlich einer körperlichen Untersuchung, fehlt.

Nach der Rechtsprechung stellt der mit einer vorgesehenen mündlichen Gutachtenserörterung verbundene Aufwand keine schriftliche Gutachtensergänzung dar, sondern ist ein Aufwand für jedenfalls notwendige Vorbereitungsarbeiten für die Gutachtensergänzung. Solche Vorbereitungsarbeiten sind nach gefestigter Judikatur jedenfalls dann, wenn sie nicht nur das Aktenstudium oder das eigene Gutachten, sondern dem Sachverständigen schon vorab bekannt gegebene Fragen betreffen, mit der Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu entlohnen. Für die Vorbereitung einer Verhandlung ist im GebAG keine eigene Gebühr vorgesehen (OLG Innsbruck 5 R 5/18a mwN; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 23 ff).

Da der Sachverständige eine solche Mühewaltungsgebühr jedoch gar nicht anspricht und die von ihm als Grundlage herangezogene Gebührenbestimmung – wie ausgeführt – nicht herangezogen werden kann, erweist sich der vom Erstgericht diesbezüglich getätigte Zuspruch als verfehlt, ohne dass es darauf ankäme, ob – wie der Sachverständige erstmals im Rechtsmittelverfahren und damit gegen das Neuerungsverbot verstoßend vorbringt – und unter welchen Voraussetzungen die Honorierung von Einzelfragen überhaupt erfolgen kann oder nicht. Dass die bloße Vorbereitung auf eine Gutachtenserörterung in Bezug auf jede einzelne Frage kein gesondert zu honorierendes Gutachten im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit a GebAG darstellen kann, bedarf keiner Erörterung.

Demgemäß hat es in Bezug auf diese Position beim Zuspruch des von der Beklagten „für die ausführliche Gutachtensergänzung“ zugestandenen Betrages von € 39,70 netto auf der Grundlage des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG zu verbleiben.

Es ist daher dem Rekurs der Beklagten teilweise Folge zu geben und die Gebühr des Sachverständigen Dr. N. N. mit diesem Betrag zu bestimmen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

### **Anmerkung:**

*Die Frage, ob der Hin- und der Rückweg beim Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis zusammenzurechnen sind oder ob für jede Richtung zumindest eine begonnene Stunde zusteht, wird in der Rechtsprechung ganz unterschiedlich beantwortet (siehe *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup> [2018] § 32 GebAG E 64 ff): Neben grundsätzlicher Zusammenrechnung und grundsätzlicher Nichtzusammenrechnung wird teilweise auch darauf abgestellt, ob der Hin- und der Rückweg noch im „zeitlichen Zusammenhang“ liegen. Der Sonderfall, dass der Sachverständige mithilfe einer Hin- und Rückfahrt an mehreren Verhandlungen oder Ermittlungen teilnimmt, ist in § 33 Abs 2 GebAG geregelt.*

**Manfred Mann-Kommenda**